

Die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der **Stadtgemeinde Wieselburg**
 Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt von
Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH unter der Planzahl **2672 / FA.1.** am **23.09.2025**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	Änderungen nicht in Nähe zu den Gemeindegrenzen
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	Reg ROP Raum Amstetten Süd- Scheibbs: Gemeindegebiet auf Anlage 4 und 7 dargestellt → keine relevanten Festlegungen im Bereich der Änderung
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	KRRK Nibelungengau. Interkommunale Abstimmung zur Raumordnung (2021)
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden - relevante Informationen	FWP wurde letztmalig am 26.03.2025 am einzigen Planblatt aktualisiert.
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	EK liegt mit Stand 22.03.2023 vor. 2023 gab es eine umfassende Überarbeitung des EK.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden aber veraltet	Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungsprogrammes datiert aus dem Jahr 2001.
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugsgebieten	Keine Überschneidungen
Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	Keine Überschneidungen
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Überschneidungen oder Nahbereiche
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Keine Überschneidungen oder Nahbereiche
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	AP1: mittlerer Fließweg (1-10 ha) kreuzt den Umwidmungsbereich, allerdings bereits Baulandwidmung vorhanden.
Grundwasserstand	außerhalb dargestellter GW-Hochstände	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	nicht geprüft	
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Hinweise zu erkennen	Keine Gefahrenbereiche im Umwidmungsbereich

Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	Gegenüber der Breitereicherstraße liegt ein Altstandort eines Sägewerks. → Konsultation an Referat Altlasten des Landes NÖ
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	ÄP1: gut versorgt im Bereich des BW auf Gst. 714/2
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Natura 2000 FFH NÖ Alpenvorlandflüsse ist weit entfernt (rund 150 m Luftlinie). Dazwischen liegt bebautes Siedlungsgebiet (BB und BK)
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	keine relevanten Nutzungen	ÄP1: Ausnutzung der Lagegunst im Ortsbereich und Absicherung des Bestands mit GFZ > 1 Im Umfeld liegt bebautes Wohnbauland, auf dem Gst. 731 gegenüber befindet sich ein Siedlungsentwicklungsgebiet für wohnliche Funktionen laut EK
www.laerminfo.at	Maßnahmen außerhalb kritischer Lärmzone	Außerhalb von Lärmzonen der Umfahrung Wieselburg, die östlich vom Änderungsbereich liegt

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☒	1
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG)	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	1
Bundesdenkmalamt – Abteilung für NÖ	☐	
keine Konsultationen erforderlich	☐	

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
1	BW > BWN-2,0 BW > BWN-1,5	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerungen
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine im Nahbereich
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Flächen bereits als Bauland gewidmet und großteils bereits bebaut (Trollmannhof)
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Sägewerk befindet sich nördlich der BWN-2,0 Fläche im Nahbereich → Konsultation an Referat Altlasten
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes, großteils bereits bebaut
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☒	☐	☐	entspricht den Planungsrichtlinien des NÖ ROG §14 Abs 2 Z1 „[...] Die <i>Bereitstellung ausreichender und gut versorgter Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung ist zu berücksichtigen</i> “

		- Lärm	☐	☒	☐	Außerhalb kritischer Lärmzonen der Straßen mit erhöhten Lärmemissionen (Umfahrung Wieselburg B25)
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	
		- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	
		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Flächen im östlichen, teilweise bereits moderat verdichteten Siedlungsbereich gelegen, Lage an der Manker Straße L105: keine Kurvenbereiche oder andere Sichtbehinderungen bei eventuellen neuen Ausfahrten. Sehr gute Sichtweiten bei der Manker Straße vorhanden
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☒	☐	☐	In Mitten des Siedlungsgebietes von Wieselburg unweit des Ortszentrums entfernt. Haltestelle des Busverkehrs „Wieselburg Breiteneicher Straße“ befindet sich unmittelbar nördlich beim Trollmannhof angrenzend. Das Ortszentrum ist im Umweltverbund und ohne Einsatz von motorisierten Fahrzeugen in Kürze zu erreichen.
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Sehr gute Sichtweiten bei der Manker Straße sowie Breiteneicher Straße vorhanden. Funktionsgerechte Straßen mit ausreichend Kapazitäten stehen zur Verfügung.

		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine kulturell und historisch relevanten Bereiche/Gebäude in der Umgebung.
		- Ortsbild	☐	☒	☐	Keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Änderungsflächen werden von mindestens 3 Seiten von Bauland umschlossen. Keine flächige neue Entwicklung von Wohnbauland.
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
1	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☒	☐	☐	Maßnahmen zur Bestandssicherung und Innenverdichtung (BWN) ganz im Einklang mit den Planungsrichtlinien des NÖ ROG §14 Abs 2 Z1 zur Bereitstellung von Flächen für eine nachhaltige Bebauung
	- Versiegelungsgrad	☒	☐	☐	
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Keine Kaltluftentstehungsbereiche betroffen, keine großflächige Versiegelung. Durch die Verdichtung im Bestand können flächige Entwicklungen auf der grünen Wiese vermieden werden.
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine Nutzung mit erhöhtem Stoffeintrag vorgesehen.
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	Keine Engpässe bekannt.
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Keine Uferbereiche betroffen.